KOBLENZ VERBINDET.

# Beschlussvorlage

| | | |
|---|---|---|
| Vorlage: **BV/0848/2020** | | Datum: 25.11.2020 |
| **Dezernat 1** | | |
| Verfasser: | 10-Amt für Personal und Organisation | Az.: 10.20./Gom. |

**Betreff:**

**Zustimmung zur Bewilligung überplanmäßiger Mittel im Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung„, Produkt 1114 „Gremien“**

Gremienweg:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18.12.2020 | Stadtrat | | ☐ einstimmig | ☐ mehrheitl. | ☐ ohne BE |
| | | | ☐ abgelehnt | ☐ Kenntnis | ☐ abgesetzt |
| | | | ☐ verwiesen | ☐ vertagt | ☐ geändert |
| | TOP | öffentlich | ☐ Enthaltungen | ☐ Gegenstimmen | |
| 07.12.2020 | Haupt- und Finanzausschuss | | ☐ einstimmig | ☐ mehrheitl. | ☐ ohne BE |
| | | | ☐ abgelehnt | ☐ Kenntnis | ☐ abgesetzt |
| | | | ☐ verwiesen | ☐ vertagt | ☐ geändert |
| | TOP | öffentlich | ☐ Enthaltungen | ☐ Gegenstimmen | |

**Beschlussentwurf:**
Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2020, Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“ bei Produkt 1114 „Gremien“ der Bewilligung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes bzw. Auszahlung i. H. v. 100.000 Euro, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Holzverkaufserlösen in gleicher Höhe aus bei Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ zu.

**Begründung:**
Die Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen in Höhe von 100.000 Euro resultieren aus der Anmietung von Räumlichkeiten in der Rhein-Mosel-Halle während der Corona-Pandemie.

Da während der Gremiensitzungen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung die Erfüllung der Auflagen infolge der Corona-Pandemie (z. B. Einhaltung von Sicherheitsabständen) nicht möglich war, musste eine Vielzahl an Gremiensitzungen in die größeren Säle der Rhein-Mosel-Halle verlegt werden.
Zu diesem Zweck mussten die entsprechenden Räumlichkeiten angemietet werden. Hierfür war im Haushaltsplan 2020 kein Ansatz etatisiert.

Die Aufwendungen/ Auszahlungen sind unabweisbar, da die Durchführung von Gremiensitzungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung zwingend notwendig ist.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.
Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit ergeben sich aus der o. a. Begründung.
Die Deckung des Mehrbedarfs ist ebenfalls gewährleistet.
Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO liegen somit vor.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine